

An die
Präsidentin des Nationalrats
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0127-I/4/2016

Wien, am 22. Februar 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Moser, Freundinnen und Freunde haben am 22. Dezember 2016 unter der **Nr. 11377/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die, insbesondere private, Dienstwagennutzung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Gibt es einen Dienstwagenpool in Ihrem Ministerium, der von den Berechtigten flexibel genutzt werden kann?*

Ja.

Zu Frage 2:

- *Ist a) Ihr Dienstwagen, b) der Dienstwagen des Bundesministers im BKA, c) der Dienstwagen der Staatssekretärin im BKA Teil dieses Pools?*

Nein.

Zu Frage 3:

- *Wie viele Kilometer wurden mit a) ihrem Dienstwagen, b) dem Dienstwagen des Bundesministers im BKA, c) dem Dienstwagen der Staatssekretärin im BKA in den Jahren 2013, 2014, 2015 und 2016 jeweils zurückgelegt?*

Ich verweise auf die parlamentarische Anfrage Nr. 8217/J.

Kilometerleistung für den Zeitraum 1.1.2016 bis 22.12.2016:

- a) 24.993 km BK Faymann/BK Kern
- b) 31.930 km BM Ostermayer/BM Drozda
- c) 27.198 km STS Steßl/STS Duzdar

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Die Antwort auf eine Frage 3 ähnliche Frage wurde in der Anfragebeantwortung 8101/AB Ihres Amtsvorgängers mit der Begründung teilweise verweigert, dass „aufgrund einer Systemumstellung diese Fragen nicht mehr beantwortbar“ seien. Nachdem die entsprechenden Angaben u.a. der Gebarungskontrolle zugänglich sein müssen und auch für evtl. steuerbehördliche Kontrolle unverzichtbar sind, überzeugt diese Antwort nicht, umso mehr als in der Anfragebeantwortung 4634/AB Ihres Amtsvorgängers ein Teil dieser Fragen (insbes. km-Leistung vor 2015) noch beantwortet werden konnte.*
- *Um welche „Systemumstellung“ handelte es sich dabei, von wem wurde diese aus welchem Grund veranlasst, und wer ist für die damit offenbar einhergehende Vernichtung oder Nicht-Mehr-Auffindbarkeit von vollzugsrelevanten und wenige Monate zuvor noch verfügbaren Daten verantwortlich?*

In der zitierten Beantwortung wurde Bezug genommen auf die Umstellung auf die neuen, nunmehr gebräuchlichen Leasingverträge für Dienstfahrzeuge. Aufgrund der Fragestellung in der zugehörigen Anfrage konnte lediglich eine fahrzeugspezifische Zuordnung vorgenommen werden, nicht jedoch eine nutzerspezifische Zuordnung. Entsprechend den Leasingverträgen stehen die Fahrzeuge für ein Jahr zur Verfügung. Da der Fahrzeugtausch meist während eines Kalenderjahres erfolgt, wurde die Kilometerleistung lediglich für das in der Voranfrage betreffende Fahrzeug ausgewiesen.

Zu den Fragen 6 bis 8:

- *Werden für die Dienstwagen Ihres Ministeriums Fahrtenbücher geführt?*
- *Falls nur für einen Teil der Dienstwagen Fahrtenbücher geführt werden: Für welche?*
- *Besteht für a) Ihren Dienstwagen, b) den Dienstwagen des Bundesministers im BKA, c) den Dienstwagen der Staatssekretärin im BKA eine Ausnahme von der gemäß § 2 der Fahrtenbuchverordnung (FahrtbV) geltenden Verpflichtung zur*

Führung eines Fahrtenbuchs? Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage? Zutreffendenfalls bitte um Angabe der konkreten Bestimmung aus § 8 Abs. 1 oder 2 der FahrtbV bzw. einer eventuellen anderweitigen Grundlage.

- *Wenn nein: Wie viele der mit a) Ihrem Dienstwagen, b) dem Dienstwagen des Bundesministers im BKA, c) dem Dienstwagen der Staatssekretärin im BKA zurückgelegten Kilometer dienten im Jahr 2013, 2014, 2015, 2016 jeweils privaten Zwecken?*
- *Nehmen a) Sie, b) der Bundesminister im BKA, c) die Staatssekretärin im BKA bei Privatfahrten mit dem Dienstwagen die Dienste des Chauffeurs in Anspruch?*
- *Werden die Tankrechnungen auch bei Privatfahrten vom Ministerium bezahlt? Wenn ja, warum, wenn nein auf welcher Basis erfolgt die mengenmäßige Zuteilung dienstlich/privat?*

Fahrtenbücher werden entsprechend der Rechtsvorschriften für Anschaffung, Verwendung und Einsatz von Kraftfahrzeugen des Bundes geführt (VO des Bundesministers für Finanzen über die Anschaffung, die Verwendung und den Einsatz von Kraftfahrzeugen des Bundes, StF: BGBl. II Nr. 524/2012 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008185>). Die Privatnutzung durch das jeweilige Regierungsmitglied bildet im Übrigen keinen Gegenstand der Vollziehung.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *Leisten a) Sie, b) der Bundesminister im BKA, c) die Staatssekretärin im BKA für die Benützung des Dienstwagens einen monatlichen Beitrag gem. § 9 Abs.2 Bundesbezügegesetz?*
- *Wenn Ja, welchem Prozentsatz des Anschaffungswertes des jeweiligen Dienstwagens entspricht dieser Betrag?*

Gemäß § 9 des Bundesbezügegesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997, haben die Mitglieder der Bundesregierung und die Staatssekretäre für die Benützung des Dienstwagens einen monatlichen Beitrag von 1,5% des Anschaffungspreises dieses Dienstwagens, höchstens aber von 7% des Ausgangsbetrages nach § 2 leg.cit. zu leisten.

Zu Frage 14:

- *Wie ist inhaltlich im Einzelnen zu rechtfertigen, dass für die Benützung der Dienstwagen von Bundeskanzler, BundesministerInnen und StaatssekretärInnen von diesen Anspruchsberechtigten infolge § 9 Abs. 2 Bundesbezügegesetz ein deutlich tiefer gedeckelter monatlicher Beitrag zu leisten ist als von dienstwagennutzenden „NormalbürgerInnen“?*

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes

1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung³, 1999, 366). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind – wie in diesem Fall – daher bloße Meinungen (auch: Rechtsmeinungen).

Zu den Fragen 15 bis 17:

- *In 4634/AB XXV.GP wurden „einige generelle Ausführungen zum Vollzug des § 9 des Bundesbezügegesetzes“ gemacht. Handelt es sich bei den entsprechenden Festlegungen über „den Charakter der Rechtskonstruktion“ udgl. a) um eine individuelle (Rechts)Meinung aus Ihrem Haus, b) um den Inhalt einer schriftlich fixierten internen Regelung in Ihrem Haus oder c) oder eine anderweitig objektivierbare Rechtsposition? Bitte um Beantwortung in einzelnen und um Übermittlung der entsprechenden Materialien.*
- *Im Rahmen dieser „generellen Ausführung“ wird unter anderem argumentiert, dass die Zulässigkeit der uneingeschränkten Nutzung des Dienstwagens (also insbes. auch Privatnutzung) sich „auch daraus“ ergeben würde, dass rein dienstliche Verwendungen „etwa in landesrechtlichen Regelungen“ „immer ausdrücklich normiert“ seien. Haben Sie Vorschläge für eine entsprechende bundesrechtliche Regelung entwickelt?*
- *Welche generelle Linie verfolgen Sie für die von Ihnen geführte Bundesregierung im Hinblick auf den offensichtlich möglichen und in einzelnen Ressorts auch bereits gelebten Verzicht von MinisterInnen und StaatssekretärInnen auf die Privatnutzung des Dienstwagens und welche Aktivitäten a) haben Sie diesbezüglich wann im Einzelnen gesetzt, b) planen Sie bis wann im Einzelnen zu setzen?*

Diese Ausführungen stellen die Rechtsposition des Bundeskanzleramtes dar, das für die Vollziehung des Bundesbezügegesetzes zuständig ist. Im Übrigen ist, wie oben bereits dargestellt, die Privatnutzung und somit auch der allfällige Verzicht darauf Privatangelegenheit des jeweiligen Bundesministers/der jeweiligen Bundesministerin und bildet keinen Gegenstand der Vollziehung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. KERN

